

## Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 08.04.2013**

zuletzt geändert durch die Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 22.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in den z. Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 5 Fälligkeit der Gebühr
- § 6 In-Kraft-Treten, Außerkräftreten

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Dorsten erhebt die Stadt Dorsten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

### **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif lt. Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Friedhöfe der Stadt Dorsten benutzt. Für Gebühren, die in Zusammenhang mit Bestattungen anfallen, ist derjenige gebührenpflichtig, der

bestattungspflichtig ist oder der sich der Stadt Dorsten gegenüber zur Tragung dieser Gebühren verpflichtet hat. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung der Friedhöfe der Stadt Dorsten. Die Friedhofsgebühren werden als Einmalgebühr für den gesamten Zeitraum, für den die Friedhöfe benutzt werden (Nutzungszeit) im Voraus zu Beginn der Nutzungszeit erhoben.

#### **§ 5 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 19.12.1978 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 08.04.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 08.04.2013

gez.

Lütkenhorst

Bürgermeister

**Anlage 1**

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebührentarif	
		2024	
<b>I</b>	<b>Grabnutzungsgebühren</b>		<b>Verlängerung / Tag</b>
<b>I.I</b>	<b>Reihengräber</b>		
1000	Vergabe Reihengrab Kind	<b>300,00 €</b>	
1010	Vergabe Reihengrab Sarg	<b>1.669,00 €</b>	
1020	Vergabe Rasenreihengrab Sarg	<b>1.669,00 €</b>	
1030	Vergabe Rasenreihengrab Sarg anonym	<b>1.669,00 €</b>	
1050	Vergabe Reihengrab Urne	<b>1.288,00 €</b>	
1060	Vergabe Rasenreihengrab Urne	<b>1.288,00 €</b>	
1070	Vergabe Rasenreihengrab Urne anonym	<b>1.288,00 €</b>	
<b>I.II</b>	<b>Wahlgräber</b>		
2000	Erwerb 1-stelliges Wahlgrab Sarg	<b>1.884,00 €</b>	0,172058 €
2010	Erwerb 2-stelliges Wahlgrab Sarg	<b>3.506,00 €</b>	0,320169 €
2020	Erwerb 3-stelliges Wahlgrab Sarg	<b>5.259,00 €</b>	0,480253 €
2030	Erwerb 4-stelliges Wahlgrab Sarg	<b>7.012,00 €</b>	0,640337 €
2100	Erwerb 1-stelliges Wahlgrab Urne	<b>1.288,00 €</b>	0,117633 €
2110	Erwerb 2-stelliges Wahlgrab Urne	<b>2.576,00 €</b>	0,235266 €
2120	Erwerb 3-stelliges Wahlgrab Urne	<b>3.864,00 €</b>	0,352899 €
2130	Erwerb 4-stelliges Wahlgrab Urne	<b>5.152,00 €</b>	0,470532 €
<b>I.III</b>	<b>Partnergräber</b>		
2050	Erwerb Rasenpartnergrab Sarg	<b>3.506,00 €</b>	0,320169 €
2140	Erwerb Rasenpartnergrab Urne	<b>2.576,00 €</b>	0,235266 €
<b>I.IV</b>	<b>Urnengäber im Bestattungswald</b>		
1080	Vergabe Reihengrab Urne im Bestattungswald	<b>1.073,00 €</b>	
2150	Erwerb 2-stelliges WG Urne im Bestattungswald	<b>2.093,00 €</b>	0,229342 €
<b>I.V</b>	<b>Urnenwandkammer</b>		
2200	Vergabe Einzelstelle in Gemeinschaftsurnenwandkammer	<b>1.496,00 €</b>	
2210	Erwerb 2-stellige Urnenwandkammer	<b>3.176,00 €</b>	0,348067 €
<b>II</b>	<b>Grabpflegegebühren</b>		
1100	Grabpflege Rasenreihengrab Sarg	<b>1.197,00 €</b>	
1110	Grabpflege anonymes Rasengrab Sarg	<b>855,00 €</b>	
1120	Grabpflege Rasenreihengrab Urne	<b>836,00 €</b>	
1130	Grabpflege anonymes Rasengrab Urne	<b>398,00 €</b>	

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebührentarif	
		2024	
1540	Grabpflege Rasenpartnergrab Sarg	<b>2.736,00 €</b>	0,249847 €
1550	Grabpflege Rasenpartnergrab Urne	<b>2.190,00 €</b>	0,199981 €
5000	Vorzeitige Einebnung einer Reihen- oder Wahlgrabes Sarg je Stelle	<b>54,75 €</b>	0,150000 €
5050	Vorzeitige Einebnung einer Reihen- oder Wahlgrabes Urne je Stelle	<b>34,68 €</b>	0,095000 €
<b>III</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>		
4000	Bestattungsgebühr einer Früh- oder Totgeburt	<b>90,00 €</b>	
4010	Bestattungsgebühr Sarg Kind	<b>223,00 €</b>	
4020	Bestattungsgebühr Sarg	<b>678,00 €</b>	
4030	Erdbestattungsgebühr Urne	<b>323,00 €</b>	
4040	Bestattungsgebühr Kolumbarium	<b>266,00 €</b>	
4050	Bestattungsgebühr im Bestattungswald	<b>323,00 €</b>	
<b>IV</b>	<b>Ausgrabung und Wiedergestattung</b>		
7000	Exhumierung von Särgen (Kind)	<b>427,00 €</b>	
7010	Exhumierung von Särgen	<b>854,00 €</b>	
7020	Wiederbestattung von Särgen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<b>427,00 €</b>	
7030	Wiederbestattung von Särgen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	<b>854,00 €</b>	
7040	Ausgrabung von Urnen	<b>481,00 €</b>	
7050	Wiederbestattung von Urnen	<b>481,00 €</b>	
<b>V</b>	<b>Benutzung von Leichenzellen und Trauerhallen</b>		
6000	Benutzung der Trauerhalle	<b>390,00 €</b>	
6010	Benutzung der Leichenzelle	<b>390,00 €</b>	
<b>VI</b>	<b>sonstige Leistungen</b>		
8010	Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen	<b>73,00 €</b>	
8020	Friedhofspersonalkosten	<b>40,60 €</b>	
8030	Überstundenzuschlag für Friedhofspersonal	<b>12,20 €</b>	
Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten in deren gültiger Form bleibt unberührt.			
Nicht im Gebührentarif enthaltene Leistungen werden entsprechend dem Aufwand nach Gebührentarif 8020 und 8030 berechnet.			